



K 066/930

Curriculum

für das Masterstudium

Politische Bildung

an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Johannes Kepler Universität

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung zum Masterstudium	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 4 Lehrveranstaltungen	6
§ 5 Masterarbeit	8
§ 6 Prüfungsordnung	8
§ 7 Akademischer Grad	9
§ 8 Inkrafttreten	9

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Die europäische Integration und die Globalisierung, d.h. die fortschreitende internationale Verflechtung, Flexibilisierung und Entgrenzung von Märkten sowie die damit verbundenen sozialen, kulturellen und politischen Phänomene erfordern es im Sinne des Prinzips demokratischer Mitbestimmung, die Voraussetzungen für „mündiges“ Handeln der BürgerInnen zu schaffen. Politischer Bildung kommt in diesem Zusammenhang zentrale gesellschaftliche Bedeutung zu.

(2) Das Masterstudium Politische Bildung bietet daher den Studierenden eine breitgefächerte und interdisziplinäre Ausbildung, die folgende Qualifikationen bzw. Kompetenzen gewährleistet:

1. *Politische Urteilskompetenz*: Fähigkeiten und Bereitschaft, Probleme und Kontroversen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu analysieren sowie die Standpunkte und das daraus resultierende Verhalten und Handeln der Beteiligten nach rationalen, d.h. „objektiven“ Kriterien zu beurteilen.
2. *Politische Handlungskompetenz*: Fähigkeiten und Bereitschaft, eigene Positionen in politischen Fragen begründend bzw. argumentativ zu formulieren und zu artikulieren, für die Bedürfnisse und Einstellungen anderer Verständnis aufzubringen und an der Lösung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen mitzuarbeiten.
3. *Politikbezogene Methodenkompetenz*: Fähigkeit und Bereitschaft, adäquate Methoden zur Informationsbeschaffung und zur Urteilsbildung zu beherrschen und anzuwenden.
4. *Medienkompetenz*: Fähigkeiten und Bereitschaft, Medien zu analysieren und über diese zu reflektieren sowie diese auch gemäß der didaktisch-methodischen Kompetenz (siehe unten) einzusetzen.
5. *Soziale Kompetenz*: Fähigkeit und Bereitschaft, im privaten und beruflichen Lebenszusammenhang mit anderen Menschen zu kommunizieren, auf sie einzugehen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und mit ihnen zu kooperieren.
6. *Pädagogische Kompetenz*: Fähigkeit und Bereitschaft, Lern- und Persönlichkeitsentwicklungsprozesse der Lernenden im Zusammenhang mit politischer Bildung zu initiieren, zu gestalten, zu reflektieren und zu sichern.
7. *Didaktisch-methodische Kompetenz*: Fähigkeit und Bereitschaft, das Fachwissen in Bezug auf die oben beschriebenen politischen bzw. politikbezogenen Kompetenzen, die soziale Kompetenz sowie auf die Lernbedürfnisse der jeweiligen AdressatInnen aufzuarbeiten, zu reflektieren sowie darauf aufbauend Lehr-Lernprozesse zu gestalten und diese zu evaluieren und weiter zu entwickeln.
8. *(Selbst-)Reflexion*: Individuen werden einerseits durch die Gesellschaft geprägt, andererseits können sie diese auch bis zu einem gewissen Grad beeinflussen. Notwendig ist dafür die Fähigkeit, über das Ausmaß der individuellen Autonomie zu reflektieren.

(3) Das Masterstudium Politische Bildung befähigt zu einer Vielzahl von Berufsfeldern:

1. Erwachsenenbildung
2. Jugendarbeit und Sozialarbeit
3. Öffentlicher Dienst
4. Aufgaben in nationalen und internationalen Einrichtungen im sozialen und politischen Bereich sowie im Umweltbereich, etwa in Non Governmental Organizations (NGOs).

5. Unterricht im Schulfach „Politische Bildung“ bzw. in mit Politischer Bildung kombinierten Schulfächern sowie in anderen Fächern gemäß des Grundsatzlerlasses „Politische Bildung“ des BMUK (GZ 33.464/6-19a/78 - Wiederverlautbarung mit GZ 33.466/103-V/4a/94):
6. Mit Politik in Verbindung stehende Tätigkeitsfelder: Lokal-, Regional- und Bundespolitik, Tätigkeit in (partei-)politischen Organisationen und Institutionen etc.

§ 2 Zulassung zum Masterstudium

(1) Das Masterstudium Politische Bildung ist gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zuzuordnen. Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium Politische Bildung an der JKU Linz ist der erfolgreiche Abschluss

1. eines geistes- und kulturwissenschaftlichen, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiums,
2. eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie
3. eines Lehramtsstudiums (AbsolventInnen einer Universität und einer Pädagogischen Hochschule bzw. einer Pädagogischen Akademie)

(2) Bei einer Zulassung zum Masterstudium auf Grund eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung kann, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, die Zulassung mit der Auflage der Absolvierung von Prüfungen verbunden werden, die während des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(3) Die Angleichung der unterschiedlichen Qualifikationen der Studierenden erfolgt durch die verpflichtende Absolvierung des Moduls „Projekt - Sozialwissenschaftliche Projektforschung (inkl. Einführung in Methoden)“ (§ 3 Abs 1 Z 6) sowie über eine die bisherige Qualifikation ergänzende Kombination der in § 3 Abs 1 Z 2 angebotenen Module.

1. Bei einem abgeschlossenen geschichtswissenschaftlichen Studium und bei abgeschlossenen kulturwissenschaftlichen Studien mit historischem Schwerpunkt sind die Module „Politische Ideen und Systeme“, „Politik und Recht“ und „Grundlagen der Didaktik“ zu kombinieren.
2. Bei abgeschlossenen humanwissenschaftlichen Studien (z.B. Pädagogik, Psychologie, Philosophie) und Lehramtsstudien (mit Ausnahme eines Lehramts für Geschichte) sind die Module „Politische Ideen und Systeme“, „Politik und Recht“ und „Historische Grundlagen“ zu kombinieren.
3. Bei abgeschlossenen gesellschaftswissenschaftlichen Studien (z.B. Soziologie, Sozialwirtschaft, Politikwissenschaft) sind die Module „Politik und Recht“, „Historische Grundlagen“ und „Grundlagen der Didaktik“ zu kombinieren.
4. Bei abgeschlossenem Lehramt in Geschichte sind die Module „Politische Ideen und Systeme“ sowie „Politik und Recht“ verpflichtend zu absolvieren. Weiters kann entweder das Modul „Historische Grundlagen“ oder das Modul „Grundlagen der Didaktik“ absolviert werden oder ein zusätzliches Modul zur berufsorientierten Schwerpunktsetzung gewählt werden.

5. Bei abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studien (z.B. auch Wirtschaftsrecht) sind die Module „Politische Ideen und Systeme“, „Historische Grundlagen“ und „Grundlagen der Didaktik“ zu kombinieren.
6. AbsolventInnen anderer abgeschlossener Studien gemäß § 2 Abs 1 werden zum Masterstudium „Politische Bildung“ unter der Auflage zugelassen, alle unter § 3 Abs 1 Z 2 angeführten Module zu absolvieren. Das Studium umfasst in diesem Fall 126 ECTS-Punkte.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium Politische Bildung dauert vier Semester, umfasst 120 ECTS-Punkte und Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 Semesterstunden. Die ECTS-Punkte und Semesterstunden verteilen sich auf folgende Module (=Fächer) und Studienleistungen:

	Fächer/Masterarbeit	SSt	ECTS
1.	Grundlagen politischer Bildung	5	9
2.	Drei der folgenden Module zur Ergänzung der bisherigen Qualifikation nach Maßgabe von § 2 (3)	12	18
2.1.	Politische Ideen und Systeme		
2.2.	Politik und Recht		
2.3.	Historische Grundlagen		
2.4.	Grundlagen der Didaktik		
3.	Politik, Medien & Kultur	6	9
4.	Gender	4	6
5.	Politische Bildung – Praxisbeispiele	4	6
6.	Projekt Sozialwissenschaftliche Projektforschung	4	6
7.	Berufsbezogenes Projekt	3	6
8.	Drei der folgenden Module zur berufsorientierten Schwerpunktsetzung	12	18
8.1.	Politik – Recht		
8.2.	Geschichte		
8.3.	Globalisierung und Nachhaltigkeit		
8.4.	Wirtschaft		
8.5.	Erziehungswissenschaft und Erwachsenenendidaktik		
9.	Masterarbeit und Masterarbeitsseminar	2	27
10.	Masterprüfung		3
11.	Freie Lehrveranstaltungen	8	12
	Gesamt	60	120

(2) Im Rahmen der freien Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS (8 SSt) zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen gewählt werden und dienen vor

allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraumes des Studiums absolviert werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 12-16 des Satzungsteils Studienrecht der JKU geregelt. Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Verfahren „Zuteilung nach Vorrangzahl“.

(2) Die Module werden durch die positive Beurteilung der im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen absolviert:

1. Modul: Grundlagen politischer Bildung (inkl. Fachdidaktikprojekt)	TZ	ECTS	SSt
IK: Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	30	3	2
UE: Fachdidaktisches Projekt	25	6	3
2.1. Modul: Politische Ideen und Systeme	TZ	ECTS	SSt
KS: Gesellschaftstheorien	200	3	2
KS: Politische Systeme	200	3	2
2.2. Modul: Politik und Recht	TZ	ECTS	SSt
KS: Politik und Recht	200	3	2
IK: Politische Grundrechte und der Gleichheitsgrundsatz als Fundament politischer Bildung	30	3	2
2.3 Modul: Historische Grundlagen	TZ	ECTS	SSt
IK: Konstruktion von Geschichte - das Beispiel Österreich	30	3	2
KS: Geschichte Europas - ein Überblick	200	3	2
2.4 Modul: Grundlagen der Didaktik	TZ	ECTS	SSt
UE: Einführung in die Didaktik	30	3	2
KS: Personen - Schule - Gesellschaft	200	3	2
3. Modul: Politik, Medien & Kultur	TZ	ECTS	SSt
KS: Politik & Medien	200	3	2
IK: Politik & Medien in der Praxis	30	3	2
KS: Kulturpolitik	200	3	2
4. Modul: Gender	TZ	ECTS	SSt
KS: Politik - Recht - Geschlecht	200	3	2
IK: Politik und Geschlecht in Praxisfeldern	30	3	2

<u>5. Modul: Politische Bildung - Praxisbeispiele</u>			
IK: Praktische Umsetzung von Themen aus Modulen des Studiums	TZ	ECTS	SSt
	30	3	2
IK: Politische Bildung und Geschichte - Praxisfelder	30	3	2
<u>6. Modul: Projekt - Sozialwissenschaftliche Projektforschung (inkl. Einführung in Methoden)</u>			
UE: Forschungsprojekt 1	TZ	ECTS	SSt
	25	3	2
UE: Forschungsprojekt 2	25	3	2
<u>7. Modul: Berufsbezogenes Projekt</u>			
UE: Entwicklung im Praxisfeld - berufsbezogenes Projekt	TZ	ECTS	SSt
	25	6	3
<u>8.1. Modul: Politik - Recht</u>			
IK: Durchsetzung von Gleichstellung durch Antidiskriminierungstatbestände (Ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauungen, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung, Geschlecht)	TZ	ECTS	SSt
	60	3	2
KS: Politik und Recht - ausgewählte Themen	60	3	2
<u>8.2. Modul: Geschichte</u>			
KS: Wirtschafts- und Sozialgeschichte	TZ	ECTS	SSt
	60	3	2
IK: Soziale Bewegungen, soziale Konflikte und Transformationsprozesse	30	3	2
<u>8.3. Modul: Globalisierung & Nachhaltigkeit</u>			
KS: Globalisierung	TZ	ECTS	SSt
	200	3	2
IK: Nachhaltige Entwicklung	60	3	2
<u>8.4. Modul: Wirtschaft</u>			
KS: Grundlagen der Volkswirtschaft	TZ	ECTS	SSt
	200	3	2
KS: Politische Ökonomie	200	3	2
<u>8.5. Modul: Erziehungswissenschaft und Erwachsenenendidaktik</u>			
UE: Unterrichtsmethoden / Erwachsenenendidaktik	TZ	ECTS	SSt
	30	3	2
SE: Bildungssysteme und Gesellschaft	30	3	2
<u>9. Masterarbeitsseminar</u>			
SE: Masterarbeitsseminar (Begleitung der Masterarbeit)	TZ	ECTS	SSt
	25	3	2

(3) Das unter § 4 Abs 2 Z 1 angeführte Modul („Grundlagen politischer Bildung“) ist aufbauend strukturiert. Daher muss der IK „Einführung in die Didaktik der politischen Bildung“ vor der UE „Fachdidaktisches Projekt“ positiv absolviert werden.

(4) Das unter § 4 Abs 2 Z 6 angeführte Modul ("Projekt - Sozialwissenschaftliche Projektforschung") ist aufbauend strukturiert. Daher muss die UE "Forschungsprojekt 1" vor der Teilnahme an der UE "Forschungsprojekt 2" positiv absolviert werden.

(5) Für die im Rahmen des Masterstudiums Politische Bildung zu absolvierenden

Freien Lehrveranstaltungen werden folgende Angebote empfohlen:

1. die Absolvierung eines weiteren Schwerpunktes aus dem Bereich Politik (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Gesellschafts- und Sozialpolitik)
2. die Absolvierung eines weiteren Schwerpunktes aus Geschichte (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Institute für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte)
3. der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Pädagogik und Psychologie
4. der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Institut für Soziologie
5. der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Institute für Frauen- und Geschlechterforschung, Philosophie und Wissenschaftstheorie, Kulturwissenschaft und Kulturforschung, Volkswirtschaftslehre sowie des Zentrums für Soziale und Interkulturelle Kompetenzen
6. der Besuch von Lehrveranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät
7. der Besuch von Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften
8. der Besuch von wissenschaftstheoretischen, methodischen, arbeitstechnischen Lehrveranstaltungen
9. der Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern, die nicht als Wahlfach gewählt wurden

§ 5 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Politische Bildung ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG 2002 und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der JKU Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 24 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung ist einem der gemäß § 3 Abs 1 Z 3 - 8 absolvierten Module zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Ein Thema für eine Masterarbeit kann erst vergeben werden, wenn zumindest die Hälfte des jeweiligen Moduls absolviert wurde.

(4) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium Politische Bildung wird mit einer Masterprüfung (3 ECTS) abgeschlossen.

(2) Die Masterprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit. Die Beurteilung eines Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS gewichteten Durchschnitt der Beurteilungen der Lehrveranstaltungsprüfungen dieses Moduls.

(3) Die Masterprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Moduls, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist sowie eines zweiten Faches, das nach Approbation der Masterarbeit aufgrund des Vorschlages der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit festgelegt wird, weil es den engsten Bezug zur vorgelegten Masterarbeit aufweist.

(4) Der Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht, wird von dem/der VizerektorIn für Lehre unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes der/des Studierenden gebildet. Der/die BetreuerIn ist grundsätzlich als PrüferIn heranzuziehen. Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats beurteilt die Präsentation der Masterarbeit, die beiden anderen Prüfer/innen jeweils ihr Modul.

§ 7 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Masterstudiums Politische Bildung ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ oder „MA (JKU)“, zu verleihen. Der Bescheid über den akademischen Grad ist in deutscher Sprache und englischer Übersetzung auszufertigen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Die Änderung in § 4 Abs 3 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Der unter § 4 Abs 3 eingefügte Text sowie die neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.